

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Postfach 601165 C 14411 Potsdam

An die
Landkreise
und kreisfreien Städte
des Landes Brandenburg

Potsdam, 31. Aug. 1993

Gesch.Z.: III/1-66-95
(Bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter: Herr Stadtaus

Hausanschluss: 2316

Runderlass III Nr. 53/1993

Betr.: Förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen nach dem Verpflichtungsgesetz vom 02. 03. 1974 (BGBl. I S. 547) in der Fassung vom 15. 08. 1974 (BGBl. I S. 1942)

Bezug: Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verpflichtungsgesetz vom 27. 10. 1992 (GVBl. II S. 694)

Anlg.: - 1 - Muster -

Gemäß § 1 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verpflichtungsgesetz bestimme ich im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände die Bürgermeister/Bürgermeisterinnen, die Amtsdirektoren/Amtsdirektorinnen, Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterinnen und die Landräte/Landrätinnen als die Stelle, die für die Verpflichtung nichtbeamteter Personen ihres Bereiches zuständig ist. Sie können die Aufgaben schriftlich einem mit der Personalabteilung betrauten Beamten oder Angestellten übertragen.

Bei Zweckverbänden nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg bestimme ich als zuständige Stelle die mit der Geschäftsführung beauftragte Person. Soweit diese ebenfalls nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden muss, ist hierfür der Vorsitzende der Verbandsversammlung zuständig.

Über die mündlich vorzunehmende Verpflichtung ist eine Niederschrift 2-fach zu fertigen, die vom Verpflichteten und vom Verpflichtenden zu unterschreiben ist. Die erste Ausfertigung ist zur Personalhauptakte zu nehmen, die zweite Ausfertigung ist dem Verpflichteten auszuhändigen.

Ich bitte, die Ämter und amtsfreien Gemeinden sowie die Zweckverbände Ihres Zuständigkeitsbereiches über diese Regelungen zu unterrichten.

Im Auftrag

gez. Muth
(Dr. Muth)

Muster

Beschäftigungsstelle

Ort, Datum

Es erschien heute zum Zwecke

der Verpflichtung

nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 02. März 1974
(BGBl. I S. 547)

Herr/Frau geb. am

Der/Die Erschienene wurde auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Obliegenheiten verpflichtet.
Ihm/Ihr wurde der Inhalt folgender Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekanntgegeben:

§ 133 Abs. 3	Verwahrungsbruch
§ 201 Abs. 3	Verletzung der Vertraulichkeiten des Wortes
§ 203 Abs. 2, 4, 5	Verletzung von Privatgeheimnissen
§ 204	Verwertung fremder Geheimnisse
§§ 331, 332	Vorteilsnahme, Bestechlichkeit
§ 353 b	Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht
§ 355 Abs. 2	Verletzung des Steuergeheimnisses
§ 357	Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat
§ 358	Nebenfolgen
§ 97 b Abs. 2	Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses
i.V.m.	
§§ 94 bis 97	

(Unterschrift des Verpflichteten)

-----/-----
Name in Druckbuchstaben/Unterschrift des Verpflichtenden

Bemerkung:

Die Datei wurde nach den neuen Rechtschreibregeln erstellt.